Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

4. Jahrgang | **Poznań, den 15. April 1929** | **Nr. 8**

Lohnlisten und Arbeitsbücher.

Um den Wünschen zahlreicher Mitglieder nachzukommen, bringen wir nachstehend in deutscher Uebersetzung die Ueberschriften der Lohnlisten für Arbeiter, der Gehaltslisten für Geistesarbeiter und des Abrechnungsbuches für physische Arbeiter in der vom Arbeitsinspektor des Bezirks Posen genehmigten Form.

Anschliessend bringen wir zusammenfassend die wichtigsten Vorschriften, die das Verhältnis von Arbeitgeber zum Arbeitnehmer regeln und die beiderseitigen Rechte und Pflichten festsetzen.

Schema einer Lohnliste für Arbeiter gemäß Verordnung vom 8. November 1928 in der vom Arbeitsinspektor des Bezirks Posen genehmigten Form.

I.

Laufende Nummer	Name und Vorname	Art der Beschäftigung	Zeitpunkt der Abrechnung	Zahl der Arbeitsstunden			Betrag der Vergütung																		
				Normale	Überstunden 50%	Überstunden 100%	Für normale Arbeitsstunden		Für Überstunden 50%		Für Überstunden 100%		Akkordlohn		Prämien		Sonstige Beträge		Gesamtbetrag der Barvergütung		Betrag der Vergütung in natura		Hauptbetrag der Vergütung (in bar und in natura)	
							zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr

II.

Abzüge																				Zur Auszahlung kommender Lohnbetrag		Tag der Auszahlung
Für Wohnung, Beheizung, Beleuchtung und an Bergarbeiter gelieferte Sprengmaterialien		Einkommen-Steuer		Soziale Versicherung						Auf Grund v. Zwangsvollstreckungstiteln einbehaltene Beträge		Vorschüsse		Beträge für gelieferte Artikel des ersten Bedarfs		Ordnungsstrafen		Abzüge insgesamt				
				Krankenkasse		Alters- u. Invaliden Versicherung		Arbeitslosenversicherung														
zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	

Schema einer Gehaltsliste für geistige Arbeiter gemäß Verordnung vom 10. Dezember 1928.

I.

Laufende Nummer	Name und Vorname	Art der Beschäftigung	Tag der Auszahlung	Zeitraum der Abrechnung	Zahl der Ueberstunden		Betrag der Vergütung																						
							Für Ueberstunden				Festes Gehalt		Provisionen		Prozente						Gratifikationen		Sonstige Vergütungen		Gesamtbetrag der Vergütung			
															vom Umsatz		von der Produktion u. für Ersparnisse		Gewinnanteil						in bar		in natura	
					50%	100%	50%		100%																			
							zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr

II.

Gesamtbetrag der Vergütung in Geld und in natura		Abzüge																				Zur Auszahlung kommender Betrag		Empfangsbestätigung des Empfängers
		Soziale Versicherung						Einkommensteuer		Für Wohnung, Beheizung und Beleuchtung		Beträge, die auf Grund von Exekutionstiteln einbehalten werden		Vorschüsse		Für gelieferte Artikel des ersten Bedarfs		Ordnungsstrafen		Gesamtbetrag der Abzüge				
		Krankenkasse		Versicherungsanstalt der Geistesarbeit.		Sonstige																		
zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	

Seite I.

Abrechnungsbuch Nr.

ausgegeben durch (hier ist der Vor- und Zuname des Arbeitgebers bzw. des gewerblichen Unternehmens mit Angabe der Adresse des Arbeitgebers bzw. Unternehmers anzugeben)

an den Arbeiter (Vor- und Zunamen des Arbeitnehmers)

welcher am (Tag, Monat und Jahr angeben)

folgenden Vertrag geschlossen hat (Art des Vertrages, z. B. auf Probe, für unbestimmte Zeit, und im Falle eines Vertrages für eine bestimmte Zeit, ausserdem den Termin der Auflösung des Arbeitsvertrages)

und folgende Verpflichtungen übernahm (Art der Beschäftigung bezeichnen)

Seite II.

mit einer monatlichen Entschädigung von zł . . . .

mit einer wöchentlichen „ „ zł . . . .

mit einer Entschädigung für den Arbeitstag von zł . . . .

„ „ „ „ die Arbeitsstunde von zł . . . . .

Mit Stücklohn nach den auf der Tafel bezeichneten Preisen oder Tarifvorschriften, die bescheinigt sind durch den Arbeitsinspektor am . . . .

für Nr. . . . . . . eventuell sind andere Grundsätze der Entschädigung, wie z. B. Prämien, garantierter Tagelohn usw. anzugeben.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt in Zeiträumen von:

Die Höhe der Entschädigung für die dem Arbeiter zur Verfügung gestellte Wohnung, Beheizung, Beleuchtung und an Bergleute gelieferte Sprengstoffe.

Seite III.

Andere Bedingungen für den Arbeitsvertrag, wenn die vertragschliessenden Parteien die Eintragung in das Buch für notwendig erachten.

Notizen über Aenderungen im Arbeitsvertrage, oder über die erfolgte Kündigung des Vertrages. (Hier sind anzugeben die tatsächlichen Aenderungen der Vertragsbedingungen, Datum der Bekanntgabe der Aenderungen, bzw. Datum der erfolgten Kündigung der Arbeit.)

III Teil der Abrechnung Jahr 19......

I

Zeitpunkt der Abrechnung	Zahl der Arbeitsstunden			Betrag des Verdienstes						Andere Entschädigungen, z. B. ständige Entschädigung, Tagelohn, Prämie, Akkordlohn usw.		Gesamt-Verdienst	
	Normale	Überstunden 50%	Überstunden 100%	Für normale Arbeitsstunden		Für Überstunden 50%		Für Überstunden 100%					
				zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr

II

Abzüge																Zur Auszahlung kommender Lohnbetrag		Datum der Auszahlung
				Soziale Versicherung														
Für Wohnung, Beleuchtung, Beheizung u. den Bergarbeitern gelieferte Sprengmaterialien		Einkommensteuer		Krankenkasse		Alters- und Invaliden-Versicherung		Arbeitslosen-Versicherung		Auf Grund von Zwangsvollstreckungstiteln einbehaltene Beträge		Vorschüsse und Beträge für gelieferte Artikel des ersten Bedarfs		Ordnungsstrafen				
Abzüge insgesamt →																		
zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	zł	gr	

II. Teil. Instruktionen.

Auszug aus den Gesetzesvorschriften, die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regeln und die Rechte und Pflichten beider Parteien bestimmen.

1. Der Arbeitsvertrag wird schriftlich oder mündlich geschlossen oder durch Zulassung des Arbeitnehmers zur Arbeit gemäss den in der Arbeitsanstalt üblichen Gebräuchen.

Ein Arbeitnehmer, der in seiner Rechtsfähigkeit beschränkt ist, erhält im Falle seiner Anstellung auf Grund des Arbeitsvertrages die Fähigkeit zu Rechtshandlungen, welche unmittelbar aus diesem Vertrage hervorgehen.

2. Der Arbeitsvertrag wird abgeschlossen:
a) für eine Probezeit,
b) für die Zeit der Ausführung einer bestimmten Arbeit,
c) auf eine bestimmte Zeit,
d) auf unbestimmte Zeit.

3. Die Probezeit eines Arbeitnehmers darf höchstens 7 Tage dauern. Während der Probezeit kann der Arbeitsvertrag jederzeit von beiden Seiten gelöst werden. Falls der Arbeitsvertrag vor Ablauf der Probezeit nicht gelöst wird, wird er angesehen als ein Vertrag für unbestimmte Zeit, wenn nicht ein anderer Vertrag abgeschlossen worden ist.

4. In sämtlichen Arbeitsanstalten, welche mehr als 4 Arbeitnehmer beschäftigen, muss jedem von ihnen spätestens am 7. Tage nach Beginn der Arbeit vom Arbeitgeber kostenlos ein Abrechnungsbuch ausgehändigt werden.

5. An Stelle eines vom Arbeitnehmer verlorengegangenen oder beschädigten Abrechnungsbuches muss der Arbeitgeber sofort ein neues Abrechnungsbuch aushändigen, gegen eine vom Arbeitnehmer zu entrichtende Gebühr, welche die eigenen Kosten nicht überschreiten darf, auf jeden Fall nicht höher sein darf, als die vom Bezirksarbeitsinspektor festgesetzte Taxe.

6. Das Abrechnungsbuch bewahrt der Arbeitnehmer bei sich auf. Zwecks Eintragung in das Arbeitsbuch notwendiger Angaben gibt er es dem Arbeitgeber, wofür er eine Quittung in Gestalt einer Marke erhält.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Eintragungen in das Buch unverzüglich vorzunehmen. Nach Eintragung der notwendigen Angaben händigt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei der Auszahlung das Abrechnungsbuch gegen Rückgabe der Quittungsmarke wieder aus.

In den Arbeitsanstalten, in welchen zwei Abrechnungsbücher für jeden Arbeitnehmer geführt werden, erhält der Arbeitnehmer für das dem Arbeitgeber ausgehändigte Buch, das Buch, das beim Arbeitgeber aufbewahrt wird.

7. Für jede Arbeitsanstalt, welche mehr als 20 Arbeiter beschäftigt, muss innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Eröffnung der Arbeitsanstalt oder vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über den Arbeitsvertrag mit den Arbeitern eine Arbeitsordnung herausgegeben werden. Für einzelne Abteilungen der Arbeitsanstalt oder für einzelne Arbeitskategorien können besondere Arbeitsordnungen aufgestellt werden.

8. Die Arbeitsordnung, welche gem. den Art. 51—54 des Gesetzes über den Arbeitsvertrag mit Arbeitern von dem zuständigen Arbeitsinspektor bestätigt wurde, ist sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer verbindlich, kann jedoch im Falle eines Widerspruches mit dem Gesetz durch die Aufsichtsbehörde gemäss den Vorschriften des Art. 53 dieser Verordnung für ungültig erklärt werden. Falls die Arbeitsordnung die Rechte einzelner Arbeitnehmer schmälert, welche durch einen individuellen Arbeitsvertrag vorbehalten sind, haben die Arbeitnehmer das Recht, Schäden und Verluste auf gerichtlichem Wege einzufordern. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tage des Inkrafttretens der Arbeitsordnung eingereicht werden.

9. Die Arbeitsordnung muss nach Genehmigung durch den Arbeitsinspektor sofort in der Arbeitsanstalt an sichtbarer Stelle ausgehängt werden und tritt frühestens innerhalb von 14 Tagen vom Tage des Aushängens ab in Kraft. Der Arbeitnehmer hat das Recht, innerhalb von 2 Wochen vom Tage nach dem Aushängen der Arbeitsordnung den Vertrag zu lösen. Die ausgehängte Arbeitsordnung muss sich stets in lesbarem Zustande befinden.

10. Der Arbeitgeber muss die Arbeitsordnung dem Arbeitnehmer vor Antritt der Arbeit zur Kenntnis bringen.

11. In jeder Arbeitsanstalt, in welcher bis zu 20 Arbeiter beschäftigt werden, muss eine innere Bekanntmachung ausgehängt werden, welche folgende den gültigen Vorschriften entsprechende Punkte zu enthalten hat:
a) Beginn und Ende der Arbeit und Arbeitspausen für alle Tage der Woche;
b) Verzeichnis der Feiertage sowohl gesetzlicher als auch anderer, welche in der Arbeitsanstalt innegehalten werden:
c) Zeit und Ort der Auszahlung der Entlohnung.

Ausserdem kann diese Bekanntmachung Auszüge aus den gesetzlichen, den Arbeitsvertrag betreffende Vorschriften enthalten.

12. Falls der Arbeitsinspektor einen Widerspruch einzelner Punkte der Bekanntmachung mit den gesetzlichen Vorschriften feststellt, wird eine Bekanntmachung durch den Arbeitsinspektor für ungültig erklärt unter Angabe der Punkte, welche mit dem Gesetz in Widerspruch stehen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die für ungültig erklärte Bekanntmachung innerhalb von 3 Tagen durch eine neue zu ersetzen, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Lohnzahlung und Lohnabzüge.

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Geldlöhne in bar zu berechnen und auszuzahlen. Die Auszahlung des Geldlohnes in Wechseln, Schuldscheinen, Kupons, vereinbarten Zeichen, Waren und anderen Gegenständen ist verboten.

2. Dem Arbeitnehmer, dem ein Geldlohn in einer Art ausgezahlt wurde, welche mit den Bestimmungen des Punktes 1) in Widerspruch steht, hat das Recht, nochmal die Auszahlung gem. Punkt 1) zu fordern. Dieser Forderung kann der Arbeitgeber nicht den Einwand entgegensetzen, dass er die Auszahlung entgegen dem Punkt 1) vorgenommen hat.

Werte, welche der Arbeitnehmer bei der vorherigen Auszahlung erhalten hat, müssen, falls er sie noch besitzt und er auf Grund dieser Auszahlung bereichert ist, für kulturelle und aufklärende Zwecke verwandt werden gem. den Vorschriften einer besonderen Verordnung, welche der Minister für Arbeit und allgemeine Wohlfahrt noch herausgeben wird.

3. Die Auszahlung des den Arbeitnehmern zustehenden Lohnes muss erfolgen:
a) bei einem Arbeitsvertag, der für eine Zeit von nicht länger als 2 Wochen geschlossen ist, nach Ablauf des Vertragstermins. Falls der Vertrag für eine längere Zeit als 2 Wochen abgeschlossen wurde, mindestens einmal innerhalb 2 Wochen;
b) bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit mindestens einmal innerhalb zwei Wochen.

Bei einem Arbeitsvertrag auf Ausführung einer bestimmten Arbeit muss die Auszahlung eines Vorschusses auf den Lohn stattfinden innerhalb der Termine, welche im Arbeitsvertrage festgesetzt sind, mindestens jedoch alle zwei Wochen und mindestens in Höhe des zweiwöchentlichen Verdienstes, der laut dem im Vertrag festgesetzten Tagelohn oder nach dem Wert des ausgeführten Teils der Arbeit berechnet wird.

Die letzte Abrechnung und Auszahlung hat unverzüglich nach Vollendung der ganzen Arbeit zu erfolgen.

Der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge kann im Einverständnis mit den zuständigen Ministerien erlauben, dass in bestimmten Arbeitszweigen die Auszahlung einmal im Monat stattfindet, jedoch unter der Voraussetzung, dass entsprechende Vorschüsse innerhalb des monatlichen Zahlungstermins stattfinden. Im Falle einer verschuldeten Nichtauszahlung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ist der Arbeitgeber verpflichtet, Verzugszinsen in einer Höhe von 2—3% monatlich vom Tage des Verzugs an zu zahlen.

4. Falls die Grundlagen der Berechnung des Lohnes so kompliziert sind, dass sie in dem Abrechnungsbuch nicht angegeben werden können, so können als Grundlage zur Abrechnung die in diesem Buche angegebenen Tafeln, Verzeichnisse und Lohntarife angenommen werden oder die Tarifbestimmungen, welche in den Arbeitsanstalten ausgehängt sind.

Die oben angegebenen Tafeln, Verzeichnisse, Lohntarife und Tarifvorschriften müssen durch den Leiter der Arbeitsanstalt unterschrieben und durch den Bezirksarbeitsinspektor, dem sie in zwei Exemplaren zugestellt werden müssen, bestätigt werden.

5. Der Arbeitgeber kann auf keinen Fall vom Arbeitnehmer eine Entschädigung für ärztliche Hilfe, die in den bestehenden Vorschriften nicht vorgesehen ist, fordern; desgleichen für Benutzung des Arbeitsraums, Heizung, Beleuchtung, Reinigung des Arbeitsraumes und für Benutzung der Arbeitswerkzeuge oder Antriebskraft, soweit sie für die Arbeitsanstalt benutzt wird und ihr Eigentum darstellt.

6. Dem Arbeitgeber ist es nicht erlaubt, Zinsen für dem Arbeitnehmer gewährte Darlehen noch Entschädigungen auf Grund einer Bürgschaft für seine Geldverpflichtungen zu nehmen.

7. Zwecks Versorgung der Arbeitnehmer mit billigen und guten Artikeln des ersten Bedarfs können die Arbeitgeber bei ihren Arbeitsanstalten auf Grund der Erlaubnis des zuständigen Bezirksarbeitsinspektors Läden eröffnen, welche das Recht haben, ihre Forderung für Artikel von den Arbeitnehmern im Sinne des Absatz 1, d und Absatz 3, Punkt 8 einzuziehen. Das Verzeichnis der zum Verkauf stehenden Artikel ersten Bedarfs mit Preisliste bzw. Aenderungen dieses Verzeichnisses und der Preisliste müssen vom Bezirksarbeitsinspektor bestätigt und an einer sichtbaren Stelle im Laden aufgehängt sein. Der Preis für die Artikel darf den durchschnittlichen Marktpreis nicht überschreiten.

Der Arbeitsinspektor kann die Genehmigung für die im Abschnitt 1. angegebenen Berechtigungen zurückziehen, falls er Ueberschreitungen dieser Berechtigung festgestellt hat.

8. Vom Arbeitslohne dürfen nur folgende Forderungen abgezogen werden:
a) für die dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber zugewiesene Wohnung, Heizungsmaterialien, Beleuchtung und den Bergleuten geliefertes Sprengmaterial;
b) laufende und rückständige öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit der Arbeitgeber gesetzlich zu deren Abzug berechtigt ist;
c) die auf Grund von vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen und Zwangsvollstreckungstiteln beizutreibenden Summen;
d) Geldvorschüsse, welche dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grund des Lohnes erteilt wurden und Beträge für Artikel des ersten Bedarfs aus den in P. 7 angegebenen Läden;
e) Geldstrafen, welche in der Arbeitsordnung vorgesehen sind.

Die in obigem Abschnitt angegebenen Abzüge können nur bei jeweiliger Auszahlung vorgenommen werden, insbesondere können die in Punkt a) und b) angegebenen Abzüge ganz und die unter c) genannten Abzüge in den im Punkt 9 vorgesehenen Grenzen gemacht werden.

Die unter Punkt d) genannten Abzüge können vorgenommen werden, jedoch mit der Einschränkung, dass die in Punkten a), b), c) und d) angegebenen Abzüge zusammen nicht die Hälfte des zur Auszahlung gelangenden Lohnes überschreiten. Abzüge für Geldstrafen, welche im Punkte e) angegeben sind, können vorgenommen werden nach den in den Punkten a), b), c) und d) angegebenen Abzügen mit der Einschränkung, dass die Gesamtsummen der Geldstrafen nicht den zehnten Teil des dem Arbeiter am vereinbarten Auszahlungstermin tatsächlich zukommenden Lohnes übersteigen.

Die Bestimmungen dieses Punktes berühren nicht die in Punkt 3, Abschn. 3 vorgesehenen Vorschüsse, welche sofort von und in ihrer ganzen Höhe von der auszuzahlenden Summe abzuziehen sind.

9. Die Arbeitslöhne unterliegen der Pfändung auf dem Verwaltungswege und durch gerichtliches Urteil nur bis zum 5. Teil des zur Auszahlung gelangenden Lohnes.

Als Ausnahme von den oben angegebenen allgemeinen Grundsätzen unterliegt der Arbeitslohn bei Alimenten der gerichtlichen Pfändung in einer Höhe bis zu zwei Fünftel des Lohnes, wobei die restlichen drei Fünftel frei von jedem Arrest und Beschlagnahme sind. Beim Zusammentreffen des Arrestes für Alimente und andere Forderungen und Schulden wird ein Fünftel des Lohnes verhältnismässig sowohl auf die Alimente als auch auf andere Forderungen und Schulden verteilt, das andere Fünftel dagegen wird zur alleinigen Befriedigung der Alimente benützt, soweit nicht das erste Fünftel für diese Forderung beim Zusammentreffen mehrerer anderer Gläubiger ausreichen sollte.

10. Im Falle einer Auflösung des Arbeitsvertrages beim Ableben des Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Altersversicherung des Arbeitnehmers, wenn dieser mindestens 10 Jahre in dem Betriebe beschäftigt war, der Familie, welche ein Recht auf Unterhalt besass und von diesem unterhalten wurde, eine Abfindung in einer Höhe des zuletzt gezahlten 14tägigen Lohnes auszuzahlen.

Falls das Arbeitsverhältnis mindestens 20 Jahre dauerte, bildet die Abfindung der zuletzt gezahlte 4wöchentliche Lohn.

Die Abfindung ist in voller Höhe nur dann zu zahlen, wenn der verstorbene Arbeitnehmer einen Ehegatten und Angehörige hinterliess. In allen anderen Fällen beträgt die Abfindung die Hälfte der oben angegebenen Beträge.

Die Abfindung ist nach Ablauf eines Monats vom Todestage des Arbeitnehmers ab gerechnet zu zahlen.

Die Auflösung des Arbeitsvertrages.

1. Der Arbeitsvertrag wird aufgelöst:
a) nach Ablauf der Zeit, für welche er geschlossen war;
b) nach Beendigung der Arbeit, welche im Vertrag genau angegeben war, und deren Vollendung beide Seiten als Termin des Ablaufs des Vertrages bezeichnet haben;
c) nach Ablauf der Kündigungsfrist, welche beiden Seiten bei einem Arbeitsvertrage auf unbestimmte Zeit zusteht;
d) beim Ableben des Arbeitnehmers;
e) im Falle der Einberufung des Arbeitnehmers als Rekrut zum Heeresdienst in das stehende Heer.

2. Ein Arbeitsvertrag, welcher zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden ist, kann von beiden Seiten durch Kündigung gelöst oder geändert werden. Die Kündigung hat mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Falls eine längere Kündigungsfrist vereinbart wurde, muss sie für beide Seiten gleich sein.

Die Kündigungsfrist muss immer an einem Sonnabend oder am üblichen Auszahlungstage ablaufen. Einen Vertrag auf unbestimmte Zeit kann der Arbeitgeber jederzeit auflösen, unter der Bedingung, dass er dem Arbeitnehmer den vollen Lohn für die Kündigungszeit auszahlt.

Der Arbeitgeber hat nicht das Recht, den Arbeitsvertrag zu kündigen:

a) im Laufe von 4 Wochen der Verdienstunfähigkeit des Arbeitnehmers, welche durch einen Unglücksfall oder durch Krankheit hervorgerufen ist;

b) in der Zeit zwischen der Einberufung des Arbeitnehmers zu militärischen Reserveübungen und dem Ende dieser Uebungen;

c) während der Dauer des gesetzlichen Urlaubs des Arbeiters.

3. Falls ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Arbeitsvertrag 3mal hintereinander gegenüber ein und demselben Arbeitnehmer ohne Lösung des Arbeitsverhältnisses gekündigt worden ist, kann der Arbeitgeber in den nächsten 3 Monaten vom Tage der letzten Kündigung ab den Vertrag nicht kündigen, sondern nur lösen unter der Bedingung, dass er dem Arbeiter ausser dem Lohn für die abgearbeitete Zeit die volle Entschädigung für die Kündigungsfrist zahlt.

Falls der Arbeitgeber einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag kündigt, und unmittelbar nach Ablauf der Kündigungsfrist mit demselben Arbeitnehmer 3 mal nacheinander einen Arbeitsvertrag auf eine bestimmte Zeit, welche in keinem Falle 2 Wochen überschreitet, abschliesst, so wird dieser als Abschluss eines Vertrages auf unbestimmte Zeit angesehen.

4. Der Arbeitgeber hat das Recht, den Arbeitsvertrag sofort zu lösen, falls der Arbeiter sich am Tage des Arbeitsantrittes nicht einfindet und im Vertrag ausdrücklich die Einhaltung des terminmässigen Beginns der Arbeit vorgesehen war.

Falls im Arbeitsvertrag obige Bedingung nicht enthalten war, kann der Arbeitnehmer nur aus wichtigen Gründen und höchstens eine Woche lang sich zur Aufnahme der Arbeit nicht einstellen.

5. Beide Seiten haben das Recht, aus wichtigen Gründen oder infolge Verschulden der Gegenseite den Arbeitsvertrag vor Ablauf des Vertragstermins ohne Rücksicht auf den gesetzlichen Kündigungstermin sofort zu lösen.

Im Falle eines Streites über das Vorliegen wichtiger Gründe oder einer Schuld entscheidet das Gericht.

6. Als wichtige Gründe werden alle Umstände angesehen, die eine von beiden Parteien mit Rücksicht auf die guten Sitten oder auf die Grundlagen des guten Glaubens berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten.

Auf alle Fälle kann als gültiger Kündigungsgrund nicht angesehen werden, wenn der Arbeitnehmer sich infolge eines Unglücksfalles oder Krankheit in einer Zeit, welche 4 Wochen nicht überschreitet, oder aber aus anderen wichtigen Gründen, welche zwei Wochen nicht überschreiten, zur Arbeit nicht einstellt.

7. Der Arbeitnehmer kann den Arbeitsvertrag infolge Schuld (Punkt 5) des Arbeitgebers besonders in folgenden Fällen lösen:

a) falls der Arbeitgeber, seine Hausangehörigen oder Vertreter sich dem Arbeiter oder dessen Familienangehörigen gegenüber tätliche oder schwere Beleidigungen zuschulden kommen lassen;

b) falls der Arbeitgeber, seine Hausangehörigen oder Vertreter sich dem Arbeitnehmer oder den Mitgliedern seiner Familie gegenüber Taten zuschulden kommen lassen, die dem Gesetz oder den guten Sitten zuwider sind, oder auch sie zu solchen Taten zu bewegen suchen;

c) falls der Arbeitgeber seinen wesentlichen Pflichten dem Arbeitnehmer gegenüber, die aus dem Arbeitsvertrage oder dem Gesetze betr. den Arbeitsvertrag mit Arbeitern hervorgehen, nicht nachkommt.

8. Der Arbeitgeber kann den Vertrag infolge Schuld (Punkt 5) des Arbeitnehmers im besonderen in folgenden Fällen auflösen:

a) falls der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber, seinen Vorgesetzten oder den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers und der Vorgesetzten gegenüber sich tätliche Beschimpfungen oder schwere Beleidigungen zuschulden kommen lässt;

b) falls der Arbeitnehmer trotz Warnung die Vorschriften nicht befolgt, die zur Sicherheit der Arbeit und der Gesamtheit der Arbeitsanstalt notwendig sind;

c) falls der Arbeiter sich einen Diebstahl, Unterschlagung oder eine vorsätzliche Beschädigung des Eigentums des Arbeitgebers zuschulden kommen liess;

d) falls der Arbeitnehmer sich drei Tage nacheinander oder im ganzen mehr als sechs Tage im Laufe eines Monats ohne begründete Ursache nicht zur Arbeit stellt;

e) falls der Arbeitnehmer die Ausführung seiner wesentlichen Pflichten verweigert, die aus dem Arbeitsvertrage oder dem Gesetze über den Arbeitsvertrag mit Arbeitern hervorgehen;

f) im Falle eines nachgewiesenen Verrats eines vorbehaltenen Geheimnisses der Arbeitsanstalt durch den Arbeitnehmer;

g) falls der Arbeitnehmer, wissend, dass ein Dokument falsch oder gefälscht war, auf seiner Grundlage die Anstellung zur Arbeit erlangte.

9. Das Recht, den Arbeitsvertrag auf Grund der Punkte 5, 6, 7 und 8 zu lösen, erlischt nach Ablauf von sieben Tagen von dem Augenblicke an, in dem die Partei von den Umständen Kenntnis erhält, die sie zur Auflösung des Vertrages berechtigen.

10. Die Auflösung des Arbeitsvertrages auf Grund der Punkte 5, 6, 7 und 8 schliesst nicht das Recht aus, Ersatz für Schäden und Verluste im Sinne der Grundsätze des bürgerlichen Rechts zu beanspruchen.

Wenn der Vertrag durch Schuld des Arbeitgebers vor dem Ablauf der Zeit oder ohne Innehaltung der verpflichtenden Kündigungsfrist aufgelöst worden ist, steht dem Arbeiter bei einem Vertrage auf unbestimmte Zeit das Recht auf einen Lohn für die Kündigungsfrist zu, sofern aus dem Vertrage für den Arbeiter nicht weitergehende Berechtigungen hervorgehen, und bei einem Vertrage, der für die Zeit der Ausführung einer Arbeit auf unbestimmte Zeit geschlossen worden ist, — auf den Lohn für die ganze Zeit bis zum Erlöschen des Vertrages. Dieser Lohn ist sofort mit den gesetzlichen Zinsen vom Tage der Auflösung des Vertrages an und falls die Auflösung erfolgte, weil der vereinbarte Lohn für die Arbeit nicht ausgezahlt wurde, vom Tage des nicht eingehaltenen Auszahlungstermins an zahlbar.

Klagen auf solchen Lohn verjähren nach sechs Monaten vom Tage der Auflösung des Vertrages an.

11. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, unverzüglich dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen ein Zeugnis auszuhändigen. Das Zeugnis muss Angaben über die Art und Zeit der Beschäftigung des Arbeitnehmers bei dem betreffenden Arbeitgeber enthalten.

Dem Arbeitgeber ist es nicht erlaubt, im Zeugnis irgendwelche Zeichen und Bemerkungen anzubringen.

(Schluß folgt.)

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)“ bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung“ erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 17 vom 25. 3. 1929:

Gesetz:

Pos. 139 — vom 23. 3. 1929, betr. Ratifizierung des Protokolls, unterschrieben in Moskau am 9. 2. 1929, zwischen der **Republik Estland, Republik Lettland, Republik Polen, dem Königreich Rumänien und dem Verbande der sozialistischen Räterepubliken über die sofortige Inkraftsetzung des Kriegsächtungspaktes,** unterschrieben in Paris am 27. 8. 1928, in den Beziehungen zwischen den obengenannten Staaten 259

Verordnungen des Ministerrates:

140 (übersetzt) — vom 23. 3. 1929, betr. Verleihung einer neuen **Satzung der Grosspolnischen Landwirtschaftskammer** 260

141 (übersetzt) — vom 23. 3. 1929 betr. Verleihung einer neuen **Satzung der Pommerellischen Landwirtschaftskammer** 267

Verordnung des Ministers:

142 — des Justizministers vom 14. 3. 1929, betr. Eröffnung einer Abteilung ausserhalb des **Bezirksgerichts in Pinsk** in Brześć am Bug 267

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 18 vom 28. 3. 1929.

Verordnungen des Ministerrates:

Pos. 143 (übersetzt) — vom 16. 3. 1929, betr. **Auflösung der Landgemeinde Nowe Waldowo** im Kreise Zempelburg in der Wojewodschaft Pommerellen und Einverleibung ihres Gebietes in die Landgemeinde Waldowo in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft 276

144 (übersetzt) — vom 16. 3. 1929, betr. **Auflösung der Landgemeinde Borzechowo Nowe** im Kreise Stargard in der Wojewodschaft Pommerellen und Einverleibung ihres Gebietes in die Landgemeinde Borzechowo in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft 276

145 (übersetzt) — vom 16. 3. 1929, betr. **Aufhebung der Landgemeinde Suczyn** im Kreise Bromberg in der Wojewodschaft Posen und Einverleibung ihres Gebietes in die Stadt Fordon in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft 276

146 (übersetzt) — vom 16. 3. 1929 über die **Bildung der Landgemeinde Kopanina** im Kreise Samter 276

147 (übersetzt) — vom 16. 3. 1929, betr. **Vereinigung der Gemeinden Kurlandja und Jeziorki** im Kreise Schwetz in der Wojewodschaft Pommerellen 277

148 (übersetzt) — vom 16. 3. 1929, betr. **Aufhebung des Gutsbezirkes Pisienica** im Kreise Stargard in der Wojewodschaft Pommerellen 277

149 (übersetzt) — vom 16. 3. 1929, betr. **Aufhebung des Gutsbezirkes Chmielno** im Kreise Karthaus in der Wojewodschaft Pommerellen 277

150 (übersetzt) — vom 16. 3. 1929, betr. **Aufhebung des Gutsbezirkes Karolewo** im Kreise Graudenz in der Wojewodschaft Pommerellen 278

151 (übersetzt) — vom 16. 3. 1929, betr. **Aufhebung des Gutsbezirkes Krajenki** im Kreise Tuchel in der Wojewodschaft Pommerellen . . 278

152 (übersetzt) — vom 16. 3. 1929, betr. **Aufhebung des Gutsbezirkes Bielawki** im Kreise Stargard in der Wojewodschaft Pommerellen 278

153 (übersetzt) — vom 16. 3. 1929, betr. **Aufhebung des Gutsbezirkes Lewino** im Seekreise in der Wojewodschaft Pommerellen und Bildung einer selbständigen Gemeinde aus seinem Gebiete 278

154 (übersetzt) — vom 16. 3. 1929, betr. **Aufhebung des Gutsbezirkes Kamionka** im Kreise Karthaus in der Wojewodschaft Pommerellen 279

155 (übersetzt) — vom 16. 3. 1929 betr. **Aufhebung des Gutsbezirkes Morawina sowie der Landgemeinden Wygoda Plugawska und Mieleszówka** im Kreise Schildberg in der Wojewodschaft Posen und Einverleibung ihrer Gebiete in die Landgemeinde Skarydzew in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft 279

156 (übersetzt) — vom 16. 3. 1929, betr. **Aufhebung des Gutsbezirkes Kamienica** im Kreise Tuchel in der Wojewodschaft Pommerellen 279

157 — vom 16. 3. 1929, betr. **Abänderung der Grenzen der Stadt Biała** im Kreise Rawa in der Wojewodschaft Warschau 279



Steuerwesen und Monopole.



Ermäßigung der Umsatzsteuer.

Im Sinne des Art. 7 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925 haben Grosshandelsfirmen, die keine ordnungsmässigen Handelsbücher führen, keinen Anspruch auf Ermässigung des Umsatzsteuersatzes. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Zahlung von 2 Prozent vom Umsatz auf die Finanzlage der in Frage kommenden Firmen einen ungünstigen Einfluss ausübt, hat das Finanzministerium durch Verfügung vom 14. März d. Js. die Finanzkammern angewiesen, bei der Durchführung der Veranlagung für das Jahr 1928 diesen Firmen Ermässigungen zu gewähren, und zwar unter Beachtung folgender Grundsätze:

Die Veranlagung erfolgt zunächst von dem gesamten im Jahre 1928 erzielten Umsatz mit 2 Prozent. In jedem einzelnen Falle stellen die Schätzungskommissionen an der Hand des ihnen zur Verfügung stehenden Materials, eventuell unter Zuziehung von Sachverständigen, fest, welche Summen von dem Gesamtumsatz, gemäss Art. 7, Abs. 3 des Gesetzes und § 24 der Ausführungsbestimmungen, auf den Grosshandel entfällt.

Auf entsprechend begründete Anträge der Steuerpflichtigen, die bis zum 15. Mai 1929 bei den zuständigen Finanzämtern einzureichen sind, können diese die Ermässigung des Steuersatzes auf 1 Prozent bei der Finanzkammer beantragen, und gleichzeitig die zwangsweise Eintreibung der Steuer einstellen.

Von den oben genannten Vergünstigungen können Gebrauch machen:

a) Firmen, die Umsatzsteuererklärungen abgegeben haben;
b) Firmen, deren Umsätze durch die Schätzungskommissionen und den Leiter des Finanzamts als zutreffend anerkannt worden sind und
c) Firmen, die keinen Handel mit Luxuswaren treiben.

Der Schlusstermin zur Abgabe derartiger Gesuche an die Finanzkammern ist auf den 1. Juni 1929 festgesetzt.

Die Finanzkammern prüfen die vorgelegten Anträge, stellen im Bedarfsfalle weitere Ermittelungen an und ermässigen den Steuersatz auf 1 Prozent. Entsprechende Entscheidungen müssen innerhalb eines Monats fallen, falls der Steuerpflichtige keine Berufung eingelegt hat. Trifft letzteres zu, so verfügt die Finanzkammer die teilweise Stundung der strittigen Beträge bis zur Entscheidung der Berufung.

Bei Erteilung derartiger Stundungen soll darauf geachtet werden, dass die gewährten Ermässigungen im Bereich der Finanzkammern und der Finanzämter sich möglichst gleich gestalten. Bei Entscheidungen auf Grund des Art. 94 d. Ges. ist darauf Bedacht zu nehmen, dass gegen diese Entscheidungen dem Steuerpflichtigen keine weiteren Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

Diese Verfügung findet keine volle Anwendung in denjenigen Fällen, wenn der im obigen Sinne ermittelte Umsatz aus dem Grosshandel mit Artikeln des ersten Bedarfs 20 Prozent der Gesamtsumme nicht überschreitet, das Unternehmen ein Patent II. Handelskategorie besitzt.

In solchen Fällen ist im Sinne der Verfügung des Finanzministers vom 30. Januar 1926, Nr. 147, zu verfahren und die Steuerstufe von der Schätzungskommission auf 1 Prozent festzusetzen, wobei die im Grosshandel erzielten Umsätze als diejenigen des Kleinhandels angesehen werden.

Die Auslegung des Artikels 7 des Einkommensteuergesetzes.

Die bisherige Gewohnheit der Veranlagungsbehörden, den Art. 7 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer auch auf juristische Personen anzuwenden, erregte in den Kreisen der davon betroffenen Personen gewichtige Bedenken im Zusammenhang mit dem Wortlaut des Art. 21 dieses Gesetzes.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat dieser Auffassung recht gegeben, indem es durch Urteil vom 7. Dezember 1927 (Nr. 2619/25) entschied, dass die Vorschriften des Art. 7 des Gesetzes sich nicht auf juristische Personen beziehen, die ordnungsgemäss Bücher führen; auf solche Personen haben also die Vorschriften des Art. 21 entscheidende Bedeutung.

Im Sinne dieser Entscheidung hat das Finanzministerium durch Rundschreiben vom 26. November v. Js. verfügt, dass die Veranlagungsbehörden bei Feststellung des Einkommens juristischer Personen vom Steuerjahre 1928 an die Vorschriften des Art. 7 nicht anzuwenden haben; dies gilt auch für alle weiter zurückliegenden Fälle, sofern sie noch nicht rechtskräftig sind.

Demnach sind alle Gewinne, die von juristischen, ordnungsgemäss Bücher führenden Personen aus dem Verkauf von Vermögensobjekten erzielt werden, selbst dann, wenn diese Objekte gänzlich oder teilweise amortisiert sind, als Bilanzgewinne zu betrachten; Verluste, die mit dem Verkauf verknüpft sind, können in Abzug gebracht werden.

In diesem Punkte wird jedoch das angeführte Rundschreiben voraussichtlich abgeändert werden, da inzwischen (4 Tage nach dessen Erlass) ein Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts ergangen ist, das u. a. folgendes besagt:

Die in der Bilanz der Aktiengesellschaft vorgenommenen Abschreibungen zum Ausgleich von Verlusten, die mit dem Besitz fremder Aktien verknüpft sind, müssen in Anbetracht der Vorschrift des Art. 6 des Einkommensteuergesetzes dem Bilanzgewinn zugerechnet werden. (Nr. 4547/26.)

Das Oberste Verwaltungsgericht verneint also die Abzugsfähigkeit von Verlusten, die mit dem Verkauf von Aktien fremder Unternehmen verknüpft sind; es stellt sich nämlich auf den Standpunkt, dass derartige Verluste nicht durch die Führung des eigentlichen Handelsbetriebes bedingt sind. (Art. 8, P. 6 des Gesetzes.)

Abkommen über Doppelbesteuerung.

Die Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Polen und Danzig auf dem Gebiete der direkten Steuern sind kurz vor Ostern zu Ende geführt worden. Es wurde der Entwurf eines Abkommens fertiggestellt, das kurz nach Ostern von beiden Regierungen unterzeichnet werden soll. Im Text des neuen Abkommens hat man bereits die Erfahrungen der internationalen Doppelbesteuerungskonferenz in Genf vom Oktober 1928 und die dort aufgestellten Typenverträge praktisch verwertet.

Sachlich bringt das neue Abkommen eine wesentliche Abweichung nur in einem Punkte: In der Freien Stadt Danzig unbeschränkt Steuerpflichtige Danziger und polnischer Staatsangehörigkeit haben künftig etwaige Einkünfte aus Hypotheken und gleichartigen Grundstücksrechten, die auf polnischen Grundstücken lasten, in Polen zu versteuern und umgekehrt, während bisher derartige Einkünfte ausschliesslich im Wohnsitzstaate ihres Empfängers zu versteuern waren.

Im übrigen hat sich an der bisherigen Rechtslage nichts Wesentliches geändert.

Die Finanzbehörden der beiden Vertragsstaaten werden angewiesen, nach den Bestimmungen des neuen Abkommens — vorbehaltlich seiner Ratifikation — bereits vom 1. April 1929 an zu verfahren.

Gelegentlich der Aussprache wurden zugleich Beschwerden der Wirtschaftskreise über praktische Handhabung der Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch nachgeordnete Finanzbehörden im einzelnen erörtert. Auch hierbei wurde beiderseitige Uebereinstimmung erzielt. Schliesslich wurden einige Meinungsverschiedenheiten zwischen Polen und Danzig auf den Gebieten der Grundsteuer, der Wohnungsbauabgabe und der Kraftfahrzeugsteuer im gegenseitigen Uebereinkommen geregelt.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Vergessene Selbstverständlichkeiten.

Kaufmann ohne Buchführung.

„Ein Vergleich des vorgelegten Status mit der letzten Jahresbilanz hat bei genauer Prüfung vielfach ergeben, dass der Schuldner den ausgewiesenen Verlust nicht oder nicht ausreichend belegen konnte. Daraus ergibt sich, dass die letzte Jahresbilanz falsch gewesen sein muss. In einzelnen Fällen ist festgestellt worden, dass der Schuldner eine derartig aufgeblähte Bilanz als Kreditunterlage benutzt hat . . . Es ist die Kardinalpflicht eines jeden Kaufmannes, die Buchführung selbst zu überwachen."

Stammt dieser wenig erfreuliche, für den Handel wenig schmeichelhafte Satz aus der Urteilsbegründung eines der grossen vorjährigen Schieberprozesse? Hat ihn ein streitbarer Gegner des Kaufmannsstandes geschrieben, der einen kräftigen Schlag führen wollte? Oder entspringt er der Feder eines lieblosen Wirtschaftskritikers? Nein, alle diese Kreise haben sich mit derartiger Schärfe bisher kaum geäussert. Die zitierten Worte finden sich im Jahresbericht einer Handelskammer. Sie sind also nicht mehr polemisch, sondern nur noch feststellend zu werten. Und das gibt ihnen ein besonderes, ein erdrückendes Gewicht. Verzichten wir zunächst auf ein Eingehen auf die dolosen Fälle, die die Handelskammer erwähnt: auf die Fälle, in denen falsche, aufgeblähte Bilanzen als Kreditunterlage benutz wurden. Mit diesen Betrugsversuchen wird die anständige Kaufmannschaft in ihrer Gesamtheit nichts zu tun haben, und es ist anzunehmen, dass die Handelskammer die ihr bekannt gewordenen Unterlagen den zuständigen Untersuchungsrichtern übersandt hat. Fast noch erschreckender als diese gelegentlichen Betrugsversuche erscheint uns aber der Umstand, dass vielfach die entstandenen Verluste überhaupt nicht belegt werden konnten, dass die Bilanzen nicht stimmten, dass die Chefs vom Stande ihrer Geschäfte häufig keine Ahnung hatten.

Wir wollen hier nicht das Hohe Lied der Buchführung singen. Wir wissen auch, dass ein guter Buchhalter deshalb noch lange nicht ein guter Kaufmann ist, wissen ferner, dass der Chef im Rahmen der kaufmännischen Arbeitsteilung sich andere Arbeitsgebiete vorzubehalten pflegt, als die Führung des Journals und des Kunden- oder Warenkontos. Das hindert aber nicht, dass man vom Kaufmann verlangen muss, sich davon zu überzeugen, ob seine Transaktionen erfolgreich oder verlustbeschwert waren oder sind. Und das sagt ihm glaubhaft nur eine ordnungsgemäss geführte Buchhaltung, die genau so unentbehrlich für das Funktionieren der kaufmännischen Maschine ist, wie das Messinstrument am Dampfkessel oder einem diffiziellen, gefährlichen Apparat.

Selbstverständlichkeiten, wird man sagen. Vergessene Selbstverständlichkeiten sagten wir einleitend und mit gutem Grunde. Wer sich mit der Wirtschaft in den letzten Jahren zu befassen hatte, hat dabei seine höchst persönlichen Erfahrungen machen können. Da geriet vor einigen Wochen eine angesehene Getreidefirma in Schwierigkeiten. Fehlbetrag 150 000 Dollar. Persönlicher Verbrauch des Chefs innerhalb der letzten 4 Jahre 200 000 Dollar! Dieser Mann hat nicht gewusst, dass er mehr verbrauchte, als er verdiente. Da musste eine führende Grosshandelsfirma Geschäftsaufsicht beantragen. Der Chef dieser Firma musste selbst zugestehen, dass er nicht gewusst habe, dass sein Geschäft seit Jahren mit Verlust arbeite. Da brach vor Jahresfrist eine angesehene Privatbank mit annähernd 10 Millionen Passiven zusammen. Auch hier war die entscheidende Ursache Unwissenheit des disponierenden Eigentümers über seine Vermögenslage, über seine finanzielle Potenz. Aber auch im kleinen kaum andere Bilder. Ein junger Anfänger mit kleinem Anfangskapital verwirtschaftet im ersten Halbjahr seiner Geschäftstätigkeit bei sparsamstem persönlichen Verbrauch und bei anerkennenswertem Fleiss den für sein Geschäft sehr bedeutenden Betrag von 10 000 zł, ohne angeben zu können, wo diese Summe geblieben ist. Vergessene Eintragungen, Kalkulationsfehler? Die Antwort auf diese Frage blieb aus, weil der junge Kaufmann meinte, dass die Verkaufsorganisation das Wesentliche sei, die Buchhaltung dahinter zurückstehen müsse.

Die erwähnten Fälle ereigneten sich an ein und demselben Platz. Sie sind keine Ausnahmen, sondern typisch. Ein hervorragender Kaufmann erzählte uns, dass manche Chefs den Ueberbringer einer unerfreulichen Botschaft nach mittelalterlichem Vorbilde für deren Inhalt bestraften, dass sie generell Anweisung gaben, sie mit Meldungen über Verluste nicht zu belästigen und ihnen nur Erfreuliches zu berichten. Sie brauchten ihren Optimismus, um disponieren zu können, und „Schwarzseher duldeten sie nicht in ihrem Reiche!" Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, dass die Hauptbuchhalter, die Prokuristen und die Kassierer zu einer eigenartigen Methode der Hauptbuch-Eintragungen übergehen. Was sollen sie schliesslich päpstlicher sein als der Geschäftspapst? Und so schlittert der Kaufmann blindlings in die Geschäftsaufsicht (wenn er Glück hat) oder in den Konkurs. Das geht ihn schliesslich nur persönlich an. Was aber die Wirtschaft als Ganzes angeht, das ist die Tatsache, dass jeder Konkurs seine Kreise zieht, dass jeder Konkurs am Vertrauen in die Geschäftsmoral nagt. Aus diesem Grunde gehört der Appell der Handelskammer an die breite Oeffentlichkeit. Nicht nur das Handelsgesetz schreibt gewissenhafte Buchführung für den Vollkaufmann vor! Das Interesse der Wirtschaft, das Interesse des einzelnen Betriebes, beide verlangen sie gebieterisch eine klare Rechnungsführung. Selbstverständlichkeiten? Vergessene Selbstverständlichkeiten, an die sich jeder Kaufmann erinnern muss, wenn er die traditionellen Prädikate „ehrbar" und „gewissenhaft" weiter führen will, wenn er, was vielleicht noch schwerer für manch einen wiegt, seine kaufmännische Existenz behaupten will.

Gutachten der Berliner Handelskammer über Handelsbräuche.

Leder. Belgisches Chamoisleder ist in der Regel gelb oder gelblich. Vereinzelt wird es auch weiss geliefert. Bulgarisches Chamoisleder gibt es nicht. Gelbes oder gelbliches belgisches Chamoisleder ist zum Fensterputzen ebenso geeignet wie weisses Chamoisleder. Das Material und die Gerbung ist bei gelben und weissen Chamoisledern das gleiche. Die weissen Leder werden durch künstliche Bleiche von gelbem oder gelblichem Leder hergestellt.

Versicherung. In vielen Fällen ist es nicht unbedingt notwendig, dass der Experte eines Brandschadens über Fachkenntnisse verfügen muss; es kann vielmehr als Sachverständiger auch jemand auftreten, der eine genaue Kenntnis der Buchführungs-, Kassen-, Fabrikations- und Kalkulationswesens besitzt und somit befähigt ist, an Hand von Inventuren, Lagerbüchern, Fakturen und Kalkulationen den entstandenen Schaden rein buchmässig festzustellen.

Geld- und Börsenwesen. 

Die Zahl der Konkurse und Wechselproteste.

An Konkursen wurden in den Jahren 1925—28 in den einzelnen Landesteilen Polens folgende Ziffern verzeichnet:

	1928	1927	1926	1925
Zentralgebiet	155	96	105	143
Wojewodschaft. Posen u. Pommerellen	65	48	105	257
Kleinpolen	28	34	35	70
Schlesien	9	21	57	28
Osten	1	5	1	3
zusammen	258	204	303	519

Was die Zahl der Wechselproteste betrifft, so war eine besonders starke Zunahme im 2. Halbjahr 1928 zu verzeichnen, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt:

	Zahl der Proteste	Summe der Wechselbeträge in 1000 zł.
Juli	229 830	47 522
August	228 570	44 977
September	236 090	49 876
Oktober	274 375	60 238
November	272 661	61 639
Dezember	313 128	67 668

Am stärksten sind an den Wechselprotesten die Städte Warschau und Lodz beteiligt. Im Dezember v. Js. Warschau: 16 985 000 zł, Lodz: 4 265 000 zł.

Das einheitliche Scheckrecht.

Mit Beginn d. Js. wurde in Polen (mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien) ein einheitliches Scheckrecht eingeführt, das im wesentlichen dem deutschen Scheckgesetz vom 11. März 1908 nachgebildet ist. Die Vorlegungsfrist für europäische Schecks beträgt nunmehr 30 Tage, die für aussereuropäische 60 Tage. In Polen ausgestellte und zahlbare Schecks müssen, falls Ausstellungs- und Zahlungsort identisch sind, binnen 10 Tagen, andernfalls binnen 20 Tagen zur Zahlung vorgelegt werden. Regressansprüche gegen Aussteller und Indossanten verjähren in sechs Monaten.



Handelsliteratur.



Winke für den Geschäftsverkehr mit Polen.

Der „Deutsche Wirtschaftsbund für Polen, e. V.", Breslau, hat unter diesem Titel ein Büchlein herausgegeben, in dem in übersichtlicher Form alle im Geschäftsverkehr mit Polen besonders zu beachtenden Gesichtspunkte zusammengefasst sind.

Nach einer kurzen allgemeinen Ausführung über Gebiet, Bevölkerung, Mass- und Münzsystem, Wirtschaftsstruktur und Absatzverhältnisse, werden alle bei der Einreise nach Polen zu beachtenden Vorschriften und Tatsachen behandelt.

Der III. Abschnitt befasst sich mit allen Punkten, die bei der Anbahnung und Abwicklung von Geschäften zu beachten sind, der IV. geht auf die Ein- und Ausfuhrbestimmungen und Zollfragen ein, während der letzte Abschnitt die für den ausländischen Konsum in Frage kommenden Gesetze behandelt.

Die Broschüre bringt auf 35 Seiten alles Wissenswerte und kann allen Interessenten zur Anschaffung empfohlen werden. (Preis 2 Mk.)

l.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 10. April. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty franko Station Poznań. Richtpreise: Weizen 46.75—47.75, Roggen 32.75 bis 33.25, Mahlgerste 32.25—33.25, Braugerste 33.50—35.50, Hafer 32—33, Roggenmehl (70proz.) nach amtl. Typ 48, Weizenmehl (65proz.) 65—69, Weizenkleie 26.25—27.25, Roggenkleie 24.75—25.75, Rapskuchen 43—44, Sommerwicke 46—48, Peluschken 41—43, Felderbsen 45—48, Viktoriaerbsen 64—69, Folgererbsen 55—60, Speisekartoffeln 8.25—9.25, Fabrikkartoffeln 6—6.50, Leinkuchen 52—53, Seradella 65—70, blaue Lupinen 25—26, gelbe Lupinen 38—40, Klee (roter) 180—230, Klee (weisser) 190—270, Klee (schwedischer) 360—410, Klee (gelber) enthülst 225—260, Klee (gelber) in Hülsen 100—120, Wundklee 195—230, Timothyklee 50—60, Raygras 95—120, Roggenstroh, lose 4.50—4.75, Roggenstroh, gepresst 6.50—6.75, Heu, lose 15.50—16.50, Heu, gepresst 17—19, Kartoffelflocken 30.25, Sonnenblumenkuchen 49—51, Soyaschrot 50—52, Netzeheu, lose 15.50—17. Gesamttendenz: schwächer.

Warschau, 9. April. Notierungen der Getreide- und Warenbörse für 100 kg franko Warschau im Markthandel: Roggen 35.50—35.75, Weizen 50.50 bis 51, Braugerste 36.50—37, Grützgerste 34.50—35, Einheitshafer 36.50—37, Viktoriaerbsen 69—82, Felderbsen 47—54, Wicke 52—54, Peluschken 43—45, roter Klee 180—230, weisser 240—300, Seradella 60—63, Blaulupine 25—27, Weizenmehl 65proz. 74—78, Roggenmehl 70proz. 51—52.50, Roggenkleie 25.50 bis 26, mittlere Weizenkleie 29.50—30, bessere Sorten 31—32, Leinkuchen 50—51, Rapskuchen 37—39. Umsatz klein, Stimmung ruhig.

Lemberg, 9. April. Im hiesigen Getreidehandel ist von Geschäft fast gar nichts zu hören. Roggen, Hafer, Buchweizen und Roggenkleie im Preise gefallen, sonst alles unverändert. Marktpreise loko Lemberg: Roggen 36—37, Hafer 33.50—34.50, Roggenkleie 23—23.50. Marktpreise loko Podwoloczyska: Roggen 34—34.50, Hafer 31—32, Buchweizen 43—44, Roggenkleie 22.50—23.

Kattowitz, 9. April. Inlandsweizen 46—47, Exportweizen 45—46, Inlandsroggen 36—37, Exportroggen 40—40.50, Inlandsgerste 39—40, Exportgerste 40—41, Inlandshafer 36—37, Exporthafer 40—41, Leinkuchen franko Empfangsstation 53—54, Sonnenblumenkuchen 51—52, Weizenkleie 31—32, Roggenkleie 29—30.

Vieh und Fleisch.

Posen, 9. April. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission. Es wurden aufgetrieben: 800 Rinder (darunter 79 Ochsen, 267 Bullen, 454 Kühe und Färsen), 1921 Schweine, 796 Kälber und 269 Schafe, zusammen 3786 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 160—166, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4—7 Jahren 150—154, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 130—136. — Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert 152—154, vollfleischige, jüngere 138—144, mässig genährte junge und gut genährte ältere 124—130. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 162—166, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 150—154, mässig genährte Kühe und Färsen 136—140, schlecht genährte Kühe und Färsen 110—118.

Kälber: beste, gemästete Kälber 150, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 136—140, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 120—130, minderwertige Säuger 110—120.

Schafe: Stallschafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 150—160, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 140—144.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 240, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 234—238, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 228—230, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 220—224, Sauen und späte Kastrate 190—230.

Marktverlauf: belebt, für Kälber ruhig.

Warschau, 9. April. Am heutigen Schweinemarkt wurden für 1 kg Lebendgewicht loko städt. Schlachthaus gezahlt: Schweine 2—2.90. Auftrieb 1220 Stück. Tendenz fester. Am Rindermarkt wurden gezahlt: Kälber 1.70, Auftrieb 400 Stück. Für Rinder Tendenz behauptet bei 1.30—1.50 zł.

Lemberg, 8. April. Notierungen für 1 kg Lebendgewicht loko städt. Schlachthaus: Ochsen 1. Sorte 1.50—1.65, Bullen 1. Sorte 1.50—1.55, 2. Sorte 1.35—1.40, Kühe 1. Sorte 1.50—1.60, 2. Sorte 1.40—1.45, 3. Sorte 0.90—1, Färsen 1. Sorte 1.50—1.55, Kälber 1.23—1.40.

Krakau, 8. April. Notierungen für 1 kg Lebendgewicht loko Krakau in Złoty: Bullen 1.35—1.80, Ochsen 1.40—1.90, Kühe 0.80—1.70, Färsen 0.85 bis 1.75, Kälber 1.90—2.40, Schweine 2.40—2.65, Schweinefleisch 2.75—3.48, Nierenfett 1.40—1.60, 1. Sorte 1.10, 2. Sorte 0.70. Tendenz fallend.

Fische.

Bromberg, 6. April. Marktpreise für 1 kg in Złoty: Karpfen 5—7, Schleie 4—4.20, Hecht 5.60—7, Plötzen 1.20—2. Zufuhren klein.

Gemüse.

Warschau, 6. April. Grosshandelspreisliste des Warschauer Gemüsemarktes für 100 kg in Złoty: Wrucken 12—14, rote Rüben 17—20, harte Zwiebeln 1. Sorte 40—44, 2. Sorte 32—36, weisses Kraut 36—42, rotes Kraut 42—45, Mohrrüben 18—22, Herbstpetersilie 60—72, Sellerie 75—120, Speisekartoffeln 17—20, Meerrettich für 1 kg 2—2.50, italienisches Kraut in Köpfen pro Schock 20—30.

Eier.

Lemberg, 6. April. Am Inlandsmarkt hat sich der Preis auf 18.50 bis 19 Dollar befestigt. Der Exportpreis beträgt rund 22 Dollar loko Grenze. Tendenz behauptet. Beim Eintreten einer wärmeren Witterung ist mit Preisrückgängen zu rechnen. Da am 21. April in England das Gesetz über das Abstempeln der importierten Eier eingeführt wird, versehen die Exporteure ihre Ware, d. h. jedes Ei einzeln, mit der Aufschrift „Polska" oder „Foreign".

Kattowitz, 6. April. Originaleier im Grosshandel 200—220 zł. Tendenz leicht steigend.

Warschau, 4. April. Der Verband der Warschauer Butter- und Eierhändler hat heute beschlossen, den Eierpreis von 24 auf 20 gr pro Stück zu ermässigen.

Oele und Fette.

Thorn, 5. April. Notierungen für 100 kg in Złoty: Raps 75—85, Rübsamen 85—90, Leinsaat 80—85, Hanf 100—110. Die Firma Längner & Illgner notiert franko Thorn: Leinkuchen im Waggonhandel 50, gemahlen 51 zł. Notierungen für 1 kg einschl. Fass: Leinöl im Waggonhandel 1.93 zł, in kleineren Mengen 2.10 zł.

Künstl. Düngemittel.

Bielitz, 4. April. Notierungen für 100 kg einschl. Sack loko Magazin Bielitz, wenn nicht anders angegeben: Ausländisches Fettaschesalz 42proz. 28, inländisches 25proz. 16, Kainit 10 to lose loko Grube 380, Mineral-Superphosphat 16proz. 18, Düngekalk (Kalkstaub) 10 to loko 140.

Wolle.

Bromberg, 4. April. Grosshandelspreise loko Bromberg für 50 kg: schmutzige Einheitswolle „Merino" 29—31 Dollar, schmutzige Sammelwolle 25—26 Dollar. Tendenz schwächer.

Papier.

Warschau, 4. April. Die Notierungen des Verbandes der Papierfabriken sind unverändert und betragen loko Papierfabrik in Złoty: Zeitungsrotationspapier 0.67, mattes Druckpapier Kl. 7 0.76, Kl. 6 und 5 1.12, satiniertes Druckpapier Kl. 7 0.82, Kl. 6 0.97, Kl. 5 1.18, mattes Schreibpapier Kl. 8 0.92, Kl. 6 1.01, satiniertes Schreibpapier Kl. 7 0.98, Kl. 6 1.07, Kl. 5 1.26. Von obigen Preisen erhalten die Grosshändler einen Rabatt in Höhe von 8—10 Prozent, jedoch nicht für Zeitungspapier, für das der Preis netto angegeben ist. Die Zahlungsbedingungen sind unverändert. Für holzfreies Papier notiert das Syndikat franko Fabrik für 1 kg in zł bei einem Grosshändlerrabatt von 15 Prozent: Holzfreies Papier geleimt 1.96, mattes holzfreies Papier nicht geleimt 1.83, holzfreies Illustrationspapier 2.06, Packpapier für 1 kg franko Lager Warschau: einfach Pabjanicer Packpapier 0.65—0.75, Sängers Packpapier 0.80—0.85, einfache Pappe 0.70. Die Nachfrage nach Druckpapier seitens der Buchverleger ist in der letzten Zeit stark zurückgegangen. Die Fabriken sind daher gezwungen gewesen, die Produktion einiger Sorten einzuschränken. Zu Bankerotts ist es in der Papierbranche bis jetzt nicht gekommen, doch ist die Zahl der protestierten Wechsel ungewöhnlich hoch. Auch die Einfuhr hat stark nachgelassen, da die inländischen Fabriken alles daran setzen, die Kundschaft mit eigenem Fabrikat zu befriedigen. Eingeführt werden immer noch einige Luxuspapiersorten, buntes Papier sowie Löschpapier, das alles im Inlande noch nicht hergestellt wird.

Kohle.

Warschau, 4. April. Am hiesigen Kohlenmarkt ist die Tendenz seit der kürzlich erfolgten Preiserhöhung sehr fest. Die Kohlensendungen sind jetzt etwas seltener geworden. An der sogen. Kohlenbörse werden 62 zł für 1 to Grob- oder Würfelkohle franko Station Waggon gezahlt, obwohl der Preis des Regierungskommissariats 58.20 zł lautet. Die städtischen Versorgungsanstalten notieren vorläufig für Grob- oder Würfelkohle 58.50 zł franko Waggon und 63.5 zł loko Keller. Die Kleinverkaufspreise, die gleichfalls nur als vorübergehend zu betrachten sind, betragen 76 gr für 10 kg.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 4. April. Das Handelshaus A. Gepner, Grzybowska 27, notiert für 1 kg in Złoty: Bankazinn in Blocks 11.50, Hüttenblei 1.40, Hüttenzink 1.45, Antimon 2.25, Aluminium 4.40, Zinkblech Grundpreis 1.78, Kupferblech 5.80—6.70, Messingblech 4.50—5.50.

Kattowitz, 4. April. Der Preis für Roheisen ist auf 220 zł für 1 to loko Ladestation erhöht worden.

WELTMARKTPREISE

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 28. 3.	Notierungen vom 2. 4.
BAUSTOFFE:				
Holz ..	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	510.—	510.—
„ ..	Lond.[2]	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46/- —48/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas,rh.Orig.-K.,S.3,RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem.ermaß.Preis, RM je Liter	0.40	0.40
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1457.—[11]	1520.—[6]
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	13.0.0	13.0.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	91.-—98.-	91.-—98.-
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg.............	38.—-39.50	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.30	9.30
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	16.17.6	16.17.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.75	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.60	—
QuebExt	N. Y.	63% Tannin, barrels cts je lb	0,05¼-0,05¾	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	3.10—3.60	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	—	—
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	7.7.6	7.7.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	57.—	55.—
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	460—480	460.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baumwolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	22.03	21.88
	N. Y.	Loko cts je lb	20.95	20.75
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	10.96	10.90
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	19.40	19.25
Baumwollgewebe	Stuttg	88cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	0,517-0,525	0,517-0 525
	Brssl.	0,80 m breit in fr	12.50-12.65	12.50-12.65
	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	8/11½-9/2½	8/11½ 9/2½
Wolle...	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbrgw.RM j.kg	9.30	9.30
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	15.80	15.80
Jute....	Lond.	Per erstnot.Monat,First m.Stl. j. t	33.10.0[15]	32.15.0[15]
Jut'garn	Dund.	Schw.Garn,48-Pfd.Pack. in Stl. ..	28.5.0	28.5.0
Hanf ...	Lond.	Pr.erstn.Mon.,Man.Grade J,Stl.j.t	36.15.0[9]	36.15.0[9]
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	89.0—90.0	89.0—90.0
Seide ..	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	305.—	305.—
Seide ..	Mail. .	Grèges exquis 13/15	224.—	224.50
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.........	95.—	95.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	16.10-36.10	16.10-36.10
Kapok. .	Amst.	cts. je ½ kg	68.—	68.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	13.50	13.75
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	13.45[6]	13.90[6]
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	35.—	35.—
„	N. Y.	Cts je lb	12.80	12.75
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.25[6]	12.15[6]
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	8.6250	8.6250
Butter .	Berlin	1.Qual.ab Meiereist.o.F.,f.1 Pfd.RM	1.51	1.51
„	Kcph.	In Kr je kg	2.74	2.74
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	220.50	220.50
„	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll.100kg	9.65[6]*)	9.65[6]
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	133 75	132.37
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	118.37[11]	112.50[6]
W'mehl	Hbg.	Inld.70% RM je 100kg br.ab Mühle	25.75	25.75
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	194.—	192.—
„	B.Air.	P.erstnot.Monat fob Doll. je 100kg	8.—[6]*)	7.95[6]
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	91.50[11]	92.87[6]
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	205.50	204.—
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	45.—[11]	46.—[6]
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	210.—	209.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	105.50[11]	103.75[6]
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	200—230	200—230
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	11.30-11.60	11.30-11.60
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	Australien d. je lb	5½—7½	5½—7½
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll.(G.)	5.70	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	13½-22½	13½—22½
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/5 -5/8	2/5—5/8
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5—5/9	2/5 — 5/9
Leder...	Lond.	Sole Bends 8/14 lb s je lb	1/4—2/4	1/4—2/4
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	11	11¼
	Hbg.	P.erstnot.Mon.Std.sheets RM je kg	2.05[10]	2.07½[10]
„	Lond.	First crepe d je lb	11 1/16	11¼
„	Lond.	Para hard fine d je lb	13½	13½
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	23.25	23.37

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 28. 3.	Notierungen vom 2. 4.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp.,p.erstn.Mt.,RM je 50 kg	82.75[6]	83.12½[6]
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	17.87	17.87
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	50.62[11]	50.62[10]
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb......	—	—
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg..........	61/6[15]	61/6[15]
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	43/-[9]	43/6[9]
Zucker..	Magd.	Dt.Weißzuckerkristalle RM je 50kg.	25.40	25 40
Zucker.	Hbg.	Tsch.Kristalle,Feink.loko s je 50 kg	11/2¼	11/1½
Zucker .	Lond.	Home Grown prompt s je cwt ..	22/3 22/9	22/3-22/9
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	1.90[6]	1.86[6]
Reis ...	Lond.	Burmah II loko s je cwt	14/--14/1½	14/--14/1½
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	16¾	16¾
Pfeffer..	Lond.	White Muntok s je lb	2/2¾	2/2¾
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	6/6—8/—	6/6—8/—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	18/—	18/—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	15/-—15/6	15/--15/6
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65	17.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	3.85-4.10	3.85-4.10
Benzol .	Hbg.	Mot'benz.dt.Erzeugn.RM je 100kg	48.—	48--
Benzin..	Hbg.	Mot'benzin lose verz.RM je 100 kg	35.-—42.-[1]	35.-—42.-[1]
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag.Hbg.RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.5.0	21.5.0
Salpeter	**)	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16/8½	16/8½
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	11.10.0	11.10.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb.Oberh.,RM je t,Verb'pr 141	147—157	147—157
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	10.15.0	10.15.0
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	82.—	82.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	67/—	67/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	228.—	227.75
Kupfer .	Lond.	Standard Kasse Stl. je t	94.12½	95.31
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	53.50[10]	53.—[10]
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	26.31	29.37
Zink....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	55.—[10]	55.25[10]
Zink....	Lond.	Stl. je t	27.50	27.56
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	450.—[10]	447.—[10]
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	220.31	219.56
Weißbl.	Lond.	s je box	18/--18/3	18/-—18/3
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.35	5.35
Silber .	Lond.	Standard d je unze	26—	25.92
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze	56.25	56.12
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11	84/11½
Platin ..	Lond.	s je oz	277/6	277/6
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Newtown box	10/-—13/-	10/-—13/-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	12/- — 22/6	12/- —22/6
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	25/ — 30/-	25/- — 30/-
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	30/- — 32/-	30/- — 32/-
Pflaumg,	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt	56/-	56/-
Orangen	Lond.	Valencia box.s 240's case	17/- — 22/-	17/- — 22/-
Rosinen	Hbg.	Extr.Carab.Sult.unvz.,fl je 100 kg	34.—	34.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy,gebl.cal.Slt.,unvz.,D.50 kg	8.—	8.—
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	46/-—46/6	46/-—46/6
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	160/—	160/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	10.—-10.10	9.90-10.—
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	17.15.0[15]	17. 15.0[15]
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.5.0[8]	11. 3.9[8]
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.6.3[11]	11. 6.3[10]
Palmker.	Hbg. .	Cif Stl. je t	18. 17.6[8]	18.15.0[8]
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	10.60	10.60
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	68.—	68.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	69.—	69.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. in barrels je t......	29.15.0[15]	29.15.0[15]
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fassern, RM je 100 kg ...	76.75	76.75
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	35.0.0	35.0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	81.—	81.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t	40.0—41.0	40.0—41.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t	24.5.0[15]	24.5.0[8]
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	92.—	92.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	1.90 - 3.25	1.90 - 3.25
	Amst.	HHT/Be./NO/KH/28 cts je ½ kg	35	35
Zigaretten-Tabak	Alex.	Bulgar.mittl.Sorten i ägypt. Piast.	14—16	14—16
	„	Griech.Bachi Bagli i ägypt.Piast.	38 — 40	38—40
	„	Türk. Ismidt in ägypt.Piaster ..	19—20	19—20
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	120—130	130.—

*) Not. v. 27. 3. **) Verschiff. nach Ver. Staaten. 1) Amerik. 2) Alte Ernte. 3) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. 4) Ver. ab Lager Hamb. 5) Kartellpreis ab 27. 3.: 24,37½. 6) Mai. 7) Febr. 8) April/Mai. 9) Apr./Juni. 10) April. 11) März. 12) Febr./Apr. 13) Febr./März 14) März/Mai. 15) März/April.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Künstliche Kälteerzeugung.

Um Lebensmittel frisch zu halten, ist es erforderlich, sie in gekühlten Räumen aufzubewahren, da tiefe Temperaturen die Entstehung oder Vermehrung zersetzend wirkender Bakterien verhindern.

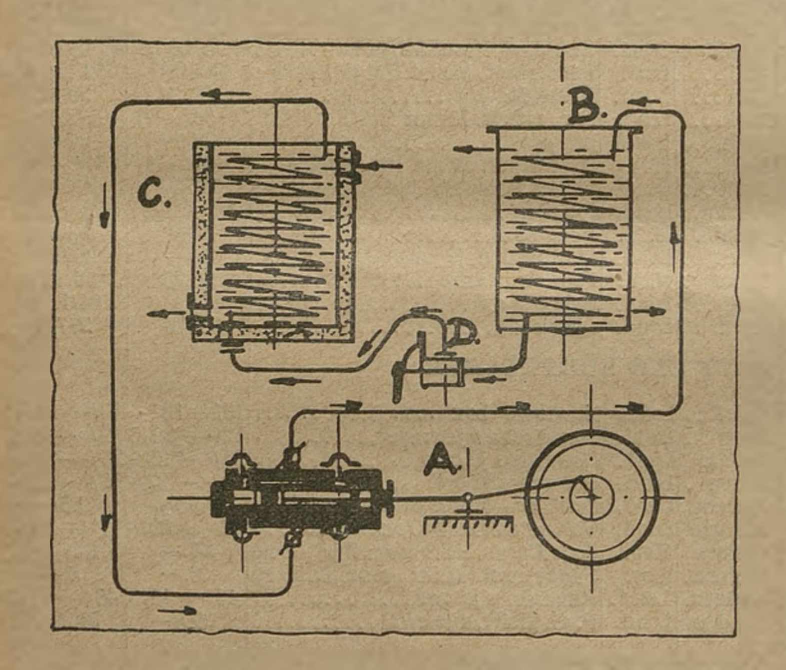
Früher hat man derartige Aufbewahrungsräume mit Natureis gekühlt. Dieses Verfahren ist jedoch veraltet und erfüllt nur mangelhaft oder gar nicht den gewünschten Zweck.

Aus diesem Grunde hat man sich von diesem veralteten Verfahren freigemacht und ist zur künstlichen, maschinellen Kälteerzeugung übergegangen.

Im Altertum bediente man sich poröser Trinkgefäße, um durch Verdunstung eines Teiles des Inhaltes das Trinkwasser auf eine für den Genuß zuträgliche Temperatur zu bringen. Auf diesem Prinzip der Verdampfung von Flüssigkeiten beruht noch heute die Wirkungsweise fast aller Kältemaschinen.

1783 berichtet Cavallo zum ersten Male über seine Versuche, durch Dämpfe Kälte zu erzeugen. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts beschränkt sich die künstliche Kälteerzeugung auf Versuche in Laboratorien. In den Jahren 1850—70 versuchten amerikanische, französische und englische Ingenieure zum ersten Male, die künstliche Kälte der Industrie nutzbar zu machen. Die ersten praktischen Versuche auf diesem Gebiete bildeten die Kältemaschinen von Gorrie (1850), Kirk (1862), Behrend (1867), Windhausen (1870) und die vielfach auch in Deutschland gebauten Absorptionsmaschinen von Carre.

Deutscher Wissenschaft war es vorbehalten, aus den Gesetzen der Thermodynamik die Grundlage für eine Theorie der Kältemaschinen aufzustellen. Diese ersten, für die weitere Entwicklung der Kälteindustrie bahnbrechenden, wissenschaftlichen Arbeiten



erschienen in den Jahren 1870—72. Es konnte nachgewiesen werden, daß alle bis dahin gebauten Kältemaschinen höchstens ein Fünftel der höchst erreichbaren Leistung lieferten. Die erste rationell arbeitende Kompressions-Kältemaschine wurde 1872 in Deutschland gebaut und erprobt.

Im allgemeinen teilt man die verschiedenen Systeme der Kältemaschinen ein in:

1. Kaltluftmaschinen (Expansion permanenter Gase unter Arbeitsleistung).
2. Kaltdampfmaschinen (Verdampfung von Flüssigkeiten).

Beide Methoden haben eine vielseitige Entwicklung durchgemacht, wobei schließlich die Kaltdampfmaschinen die Oberhand gewonnen haben. Die Kaltdampfmaschinen zerfallen wiederum in:

1. Kompressionsmaschinen (Ammoniak, Kohlensäure, Schwefelsäure usw.).
2. Absorptionsmaschinen (vorwiegend Ammoniak).

Die weiteste Verbreitung für ortsfeste Anlagen haben die Ammoniak-Kompressionsmaschinen, für Schiffskühlanlagen die Kohlensäure-Kompressionsmaschinen gefunden.

Eine Kompressions-Kältemaschine besteht im allgemeinen aus vier wesentlichen Bestandteilen, dem Kompressor, dem Kondensator, dem Verdampfer und den Verbindungsleitungen.

Es ist bekannt, daß das Wasser in einem Dampfkessel den ihm zugeführten Heizgasen Wärme entzieht, so daß das Wasser verdampft, die Feuergase sich aber gleichzeitig abkühlen. Dieser Wärmeentziehungsprozeß, der bei siedendem Wasser unter atmosphärischem Druck bei 100 Grad Celsius vor sich geht, findet bei der Verdampfung von Ammoniak bei — 38,5 Grad Celsius und bei Kohlensäure bei — 79 Grad Celsius statt. Durch Verdampfung dieser Kältemedien ist man somit in der Lage, Temperaturen zu erzeugen, die weit unter 0 Grad liegen.

Zum besseren Verständnis der Wirkungsweise einer Kompressions-Kältemaschine betrachten wir die Abbildung. Der Kompressor A saugt aus dem Verdampfer C Ammoniak- oder Kohlensäuredämpfe an, verdichtet diese und drückt sie in ein zweites Gefäß, den Kondensator B. Unter dem Einfluß des zufließenden Kühlwassers verflüssigt sich hier der Dampf. Der verflüssigte Dampf gelangt durch das Regulierventil in den Verdampfer und verdampft hier unter Kälteerzeugung. Die Kältemittel führen bei diesem Prozeß einen ständigen Kreislauf aus, so daß ein Verbrauch nicht erfolgt. Die niedrigsten Temperaturen, die man normalerweise mit einer Kohlensäure-Kältemaschine erzielen kann, liegen zwischen —40 bis —50 Grad Celsius. Bei tieferen Temperaturen nähert man sich zu sehr dem Erstarrungspunkt, der bei etwa —55 Grad Celsius liegt. Dennoch ist es im vorigen Jahre der Maschinenfabrik Georg Niemeyer, Hamburg-Harburg, durch ein besonderes Verfahren gelungen, auch mit Kohlensäure-Kältemaschinen im Dauerbetrieb Temperaturen von —60 Grad Celsius zu erzeugen.

Im Hamburger Hauptbahnhof befindet sich eine von der genannten Firma im Jahre 1928 gelieferte Kühlanlage, die zu den größten zählt, die sich zurzeit in Restaurationsbetrieben in Deutschland befinden. Die Kühlung geschieht durch eine Ammoniak-Kühlanlage mit einem liegenden, doppeltwirkenden Kompressor von 50 000 Kalorien Stundenleistung bei —10 Grad Celsius Verdampfungstemperatur. Der Kompressor wird durch einen 30-PS-Elektromotor mittels Riemen angetrieben und arbeitet mit Überhitzung. Zur Erzeugung der tiefen Temperaturen für die Tiefgefrierschränke wurde ein besonderer Solekühler als Tiefkühler aufgestellt. Der Kompressor ist im Interesse des wirtschaftlichen Arbeitens so eingerichtet, daß er gleichzeitig auf beide Solekühler oder wechselweise auf den einen und dann auf den anderen Kühler arbeiten kann. Die Verbrauchsstellen erstrecken sich über vier Stockwerke. Es sind angeschlossen:

Im Erdgeschoß: 1 Milchkühlraum, 1 Kühlraum für Mineralwasser und Wein, 1 Bierkühlraum, 1 Aufbewahrungsraum für Roheis, 1 Aufschnittschrank für kalte Küche, 1 Tisch mit Marmorplatte und daruntergebautem Kühlschrank, 1 Tresen 1. und 2. Klasse, 1 Tresen 3. und 4. Klasse, 1 Speiseeiskonservator.

Im ersten Stock: 1 Kühlraum für Pilsener Bier für das neue Weinrestaurant, 1 Weinkühlraum, 1 Eisgenerator mit 40 Eiszellen à 5 kg.

Im vierten Stock: 1 Speiseeiserzeuger in der Konditorei, 1 Tiefkühlschrank von —25 Grad in der Konditorei, 1 Tiefkühlschrank von —25 Grad in der Anrichte, 1 Blätterteigtisch mit Kühlschrank, 2 Konservatoren für Speiseeis, 1 Fleischkühlraum, 1 Vorraum, 1 Kühlraum für kalte Küche, 1 Gemüseraum, 1 Kühlschrank in der Küche.

Die künstliche maschinelle Kälteerzeugung hat sich in den letzten Jahrzehnten die ganze Welt erobert, und wie auf so vielen anderen Gebieten hat deutsche Wissenschaft und Technik den größten Anteil an dem heutigen hohen Stand der Entwicklung und Vervollkommnung der Eis- und Kältemaschinen.

Aus der Entwicklung des Dieselmotorenbaues in Deutschland.

Im Jahre 1893 veröffentlichte der deutsche Ingenieur Rudolf Diesel eine Druckschrift, betitelt „Theorie und Konstruktion eines rationellen Wärmemotors zum Ersatz der Dampfmaschinen und der heute bekannten Wärmemotoren“.

In dieser Schrift entwickelte Diesel an einem 100pferdigen Kohlenstaubmotor, der, nach einem Carnotprozeß arbeitend, mit einem Enddruck von 250 Atm. eine thermische Ausbringung von 73% erzielen sollte, das neuartige Problem. Praktisch ließ sich indes dieser „Idealtyp“ des ungewöhnlich hohen Druckes wegen nicht ausführen. Daher schlug Diesel gleichzeitig, um überhaupt zu einem Versuchsmotor und greifbaren Ergebnis zu gelangen, ein von seinem Grundgedanken etwas „abweichendes Verfahren“ vor, das, mit geringerem Druck arbeitend, neben Kohlenstaub auch flüssigen Brennstoff als Treibmittel vorsah.

Kurz nachdem Diesel das Hauptpatent hierauf erhalten hatte, trat die Firma Krupp (Essen) mit der Maschinenfabrik Augsburg gemeinsam in ein Vertragsverhältnis mit dem Erfinder. Im Jahre 1894 wurde dann nach den Richtlinien von Diesel im Augsburger Werk der erste Versuchsmotor gebaut. Die Maschine, im Viertakt arbeitend, besaß eine Verdichtungsspannung von etwa 43 Atm., war mit Petroleum betrieben und hatte keine Wasserkühlung.

Hieran gelang es, in folgerichtiger Weiterarbeit nach vielen mühevollen Versuchen gegen Ende der neunziger Jahre die ersten betriebsfähigen „Dieselmotoren“ fertigzustellen.

Ganz von selbst bildete sich hierbei, von der anfänglichen Grundidee Diesels stark abweichend, das sogenannte Gleichdruckverfahren heraus, nach dem noch heute die Mehrzahl unserer Ölmotoren arbeitet. Im Jahre 1903 ging u. a. die Gebrüder Sulzer A.-G., Ludwigshafen, an die fabrikatorische Herstellung von ortsfesten Dieselmaschinen. Diese Firma baute 1905 den ersten umsteuerbaren Schiffsdiesel und 1907 den ersten größeren ortsfesten Zweitakter.

Im Jahre 1904 wurde bei Krupp für die Marine ein vierzylindriger Viertakter von 200 PS entworfen, und drei Jahre später befand sich der erste Diesel-Ubootmotor von 300 PS auf dem Prüffeld. Dieser hatte bereits einen geringen Petroleumverbrauch von 180 g für die PS-Stunde und ein Gewicht von 33 kg/PS, während hierin das Marineamt 18 kg/PS vorschrieb. Demgemäß ging die Kruppsche Germaniawerft nach erfolgversprechenden Vorversuchen an Zweitaktdieseln und nach Überwindung von Schwierigkeiten wärmetechnischer und mechanischer Natur an den Bau von umsteuerbaren Schiffsdieselzweitaktmotoren. Nach einer glänzend bestandenen, vertragsmäßigen Dauerprobe wurde der erste derartige Motor im Jahre 1911 der Marine geliefert.

Abgesehen von den für Kriegszwecke gebauten größeren Dieselmaschinen begann eigentlich erst einige Jahre nach dem Kriege mit der wachsenden Erkenntnis der überragenden Bedeutung einer vorteilhaften Energie- und Wärmewirtschaft der Bau mit beachtenswerten Leistungen. An dieser Entwicklung hat insbesondere auch die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg mit ihren Umkehrschlitzspülmaschinen in einfach- und doppeltwirkender Ausführung großen Anteil. Ihr gelang es mit der Firma Blohm & Voß zusammen, in folgerichtiger Erkenntnis, daß für Höchstleistungen nur der doppeltwirkende Zweitakter in Frage kommt, den größten bis jetzt gebauten Diesel von 15 000 effektiven PS fertigzustellen, der sich nunmehr seit über einem Jahre im Hamburger Elektrizitätswerk Neuhof im Betrieb befindet. Die nachstehenden Angaben mögen hierfür zur Orientierung genügen:

Bauhöhe rd. 10 m.
Gesamtlänge über 23 m (9 Zylinder). Breite 4,30 m.
Zylinderdurchmesser 860 mm. Hub 1500 mm.
Maschinendrehzahl 94 minutlich.

Bei der Abnahmeprüfung im September 1926 ergaben sich für Vollast die folgenden Werte: Brennstoffverbrauch 168,3 g/PS und Std., Heizwert des Brennstoffes rd. 10 000 WE/kg, spezifisches Gewicht des Brennstoffes 0,875 (Gasöl), mittlerer indizierter Kolbendruck 5,63 Atm., thermischer Wirkungsgrad rd. 36%.

Gleichzeitig mit der Entwicklung zur Großkraftmaschine machte sich noch eine andere Richtung geltend, die die Vereinfachung des Dieselmotors zum Ziele hatte. Damit tauchte der alte Erfindergedanke wieder auf, den Motor auch ohne Luftverdichter durch neue geeignete Mittel zu betreiben. An der Lösung der Aufgabe, die für die Verbrennung beste Form der Einspritzanordnung zu finden und damit einen betriebsbrauchbaren „kompressorlosen Dieselmotor“ zu bauen, hat in erster Linie die Deutzer Motorenfabrik besonderen Anteil. Neben der einfacheren Bauart und der sich hieraus ergebenden leichteren Bedienungsweise steht diese neue Form der Dieselmaschine durch den geringeren spezifischen Brennstoffverbrauch, und bei der Möglichkeit Schweröle zu verwenden, als wirtschaftlichste Wärmekraftmaschine an erster Stelle.

Es haben sich bezüglich der Anordnung der Brennstoffeinspritzung zwei Haupttypen kompressorloser Dieselmotoren herausgebildet:

1. Aus der billigen, aber äußerst unwirtschaftlichen Glühkopfmaschine entstand in Anlehnung an das Bronsverfahren die sogenannte „Vorkammermaschine“, bei der der eingespritzte Brennstoff durch eine erste Zündung und den dabei entstehenden hohen Überdruck aus der Vorkammer des Zylinderkopfes durch mehrere düsenartige Löcher in die heiße Luft des Zylinders geschleudert werden soll. Dieses Verfahren zeigte indes Mängel, insbesondere solche verbrennungstechnischer Natur, deren Beseitigung zu vielen mehr oder weniger guten Konstruktionen geführt hat.

2. Bei der „Hochdruckölmaschine“ wird der Brennstoff durch sehr enge Bohrungen einer Mehrlochdüse von offener oder geschlossener Form unter 200—300 Atm. Druck, der dem Brennstoffstrahl eine hohe Durchschlagskraft und Zerstäubung erteilt, in den Verbrennungsraum hineingespritzt.

Diese letztgenannte Anordnung hat sich bei Viertaktern für mittlere Leistungen bewährt, während die Vorkammermaschine in ventilloser Zweitaktausführung als wirtschaftlicher Kleinmotor angesprochen werden darf. Inwieweit es, hieran aufbauend, möglich sein wird, die Durchlufteinblasung auch bei Großmotoren durch das eine oder andere Einspritzverfahren zu ersetzen, was als nächstes Ziel erstrebenswert erscheint, dürfte von dem weiteren Gelingen einwandfreier Lösungen in dieser Richtung abhängen.

Hartbetonfußböden.

Bei Druck- und Zugbeanspruchung stellt der Zement ein Baumaterial dar, das allen vorkommenden Ansprüchen genügt. Sobald die Zementoberfläche aber unausgesetzt einer Schleifwirkung unterliegt, hält sie nur sehr wenig stand. Dauernd begangene Treppenstufen werden von den Stiefeln in relativ kurzer Zeit abgewetzt. Fabrik- und Lagerböden leiden in gleicher Weise durch das Kanten und Werfen schwererer Lasten. Ebenso richten die Radreifen der Lastwagen in den Fußbodenbelägen von Höfen und Durchfahrten arge Zerstörungen an. Man suchte dem zu begegnen, indem man Stahlspäne in die Oberschicht der Zementfußböden einlegte. Das hat wohl das Abreiben des Zementes etwas gemildert, aber den steigenden Anforderungen genügt auch diese Zementbewehrung nicht mehr. — Das einzige Mittel, dem Zement einen verstärkten Halt zu geben, bestand nur darin, ihn in seiner Oberschicht mit Stoffen zu binden, die noch härter als Stahl sind. Einigermaßen wirtschaftlich ließ sich dies nur erreichen durch Einbinden von Abfällen aus der Corund- und Carborundfabrikation. Eine 5 bis 10 mm starke Schicht einer solchen Oberfläche genügt dann den stärksten Beanspruchungen. Es ist dabei hervorzuheben, daß auch der Staubentwicklung mit dem Hartzementfußboden Einhalt geboten ist. Kabelwerke, Telephonfabriken und dergl. müssen Wert darauf legen, staubfrei zu arbeiten. Das gleiche gilt für die Nahrungsmittelindustrie, wie z. B. die Molkereibetriebe, in denen starker Verkehr mit eisenbeschlagenen Kannen herrscht. In Margarinewerken rollen dauernd die Holzfässer über den Boden, oder der Kübeltransport erfolgt mit Karrenwagen, die natürlich reichlich den Boden beschaben. Es gibt noch vielerlei Anstalten mit eigenartiger Bodenbeanspruchung, die unter starken Reparaturkosten ihrer Fußböden leiden und nicht wissen, daß dafür schnell endgültige Abhilfe zu schaffen ist. Bäder, wie z. B. die Moorbäder, in denen Badewannen im Gewicht von 300 Kilo sich täglich auf Rädern bewegen, konnten mit dem Hartzement - Fußboden aller Schwierigkeiten enthoben werden. — Da die Zusätze zum Hartzement sehr rauh sind und vermöge ihrer Eigenart und Härte sich nicht glatt schleifen, eignet sich dieser Bodenbeleg auch zu Rampen und steilen Auffahrten. Wagen und Pferde stehen dann nicht mehr in der Gefahr, darauf abzugleiten. Auch in den Kellerräumen von Brauereien ist solcher bewehrter Fußboden angebracht, wie überhaupt der Verkehr mit schweren Wagen und Pferden eine besondere Fußbodenpflege erfordert. Pferde- und Reitställe wurden gleichfalls in dieser Form ausgestattet. Im Sackkarrenbetrieb von Speditions- und Lagerhäusern zeigen sich ähnliche Vorteile bei einem Fußboden aus Hartzement. Die Nachteile der glatten Eisenplattenbeläge, wie sie in Maschinenfabriken, Hüttenwerken und Gießereien zu finden sind, weist der Hartzementfußboden nicht auf; auch hier also kann man ihn mit Vorteil verwenden. Im Großgaragenbetrieb hat sich bei dem starken Verkehr gezeigt, daß man ebenfalls Hartfußböden benötigt. — Eine derartige Oberfläche hält auch starken Wasserstrahlen besonders gut stand, wie in der Versuchsanstalt für Wasserbau, Berlin, festgestellt wurde. Es eröffnen sich hier also günstige Aussichten für die Verwendung bei Schleusen, Talsperren und sonstigen Wasserkraftbetrieben. Starkem Wetter gegenüber hat sich Hartzement als Bedachungsaufstrich dem gewöhnlichen Zement auch überlegen gezeigt, da er in gewisser Beziehung säurefest ist, wurde er in chemischen Fabriken zur Einführung gebracht. Zuckerfabriken, die während der Kampagne einem starken Fuhr- und Personenverkehr unterliegen, wenden sich mit Erfolg derartigen Fußböden zu. Eins der neuesten Anwendungsgebiete für Hartzement ist die Auskleidung von Bunkerwänden und Silos. Sand, Kohle, alle Arten von Gestein, Kalk, Mineralien und Baumaterialien, die beim Abrutschen die metallischen Bunkerwände stark verschaben, finden der Hartzementauskleidung gegenüber keinen Angriffspunkt, so daß die Lebensdauer des Bunkers zeitlich ganz bedeutend erhöht wird. Sehr wahrscheinlich wird man diese günstigen Resultate noch auf weitere Gebiete erstrecken können. Jedenfalls ergibt sich aus Vorstehendem, daß die Bestrebungen, mit dem Wachsen des Verkehrs auch den Boden kräftiger zu gestalten, bereits sehr erfolgreich verlaufen. Wenn dabei nebenher die Abfälle unserer härtesten Schleifprodukte eine nützliche Verwendung finden können, so ist damit der Wirtschaftlichkeit nach beiden Richtungen hin Genüge getan. Wo man also unter starken Fußbodenreparaturen (Bahneingänge usw.) zu leiden hat,

ist zu empfehlen, sich mit der neuen Methode, Hartzementfußböden zu verwenden, vertraut zu machen.

Verlustquellen im Kraftwagen.

Vorne sitzt der Motor, hinten treiben Räder den Wagen und dazwischen liegt die ganze Maschinerie, die dem Neuling in der Fahrschule Angst und Schrecken einjagt. Auch dem Techniker sind diese Dinge peinlich, nicht weil er sie nicht, sondern, weil er sie zu gut kennt, weil sie Kraftfresser sind: u n n ö t i g e Ü b e l.

Fangen wir mit dem Motor an. Der setzt ungefähr 22 bis 26% der im Brennstoff enthaltenen Energie in Arbeit an der Kurbelwelle um, wobei der Motor etwa 10% dieser mechanischen Arbeit zur Überwindung des Eigenwiderstandes braucht. Kommt das Wechselgetriebe, dreigängig oder viergängig, macht wenig Unterschied und verlangt seinen Anteil: 3—4% der Motorleistung. Die Kardangelenke übernehmen die Beförderung der Kraft zur Hinterachse auch nicht provisionsfrei: 2—3% ist billig genug. Der Hinterachsen-Antrieb mit Differential ist anspruchsvoller, hier bleiben 5 bis 7% der Kraft. Von dem, was übrig bleibt, verbrauchen die Hinterräder durch Arbeit der Reifen und Radschlupf auch noch einmal rund 18%, ein ansehnlicher Happen, während die Vorderräder gegen 4% nehmen. (Die Ventilatorwirkung der Radspeichen mit etwa 1—2% ist harmlos dagegen!)

Es gehen also rund 32—37% der Leistung zwischen Kurbelwelle und Straße verloren. Etliche PS verschwinden einfach auf diesem Weg. Rechnet man den Nutzeffekt auf den in den Tank geschütteten Brennstoff um, so kommen wir zu dem betrüblichen Resultat, daß gegen 16%, ein Sechstel also, zur Fahrt verwendet wird, der Rest aber sich auf eigene Kraft amüsiert.

Abhilfe? Ja, wenn man Wechselgetriebe, Kardan, Achsenantrieb und all das fortlassen könnte! Wenn man einfach einen umsteuerbaren Motor mit veränderlichem Hub, mit veränderlicher Verdichtung quer dahin setzen könnte, wo heute die Achse ist! Wenn man einen leichten Dieselmotor hätte, der sich anständig benimmt. Wenn, wenn... Das Automobil ist schon erfunden, zugegeben. Aber es ist heute (vergleichsweise) so vollkommen, wie eine Lokomotive von 1870 gegen eine moderne elektrische Schnellzugsmaschine. Die Arbeit fängt erst an...

Der Artikel „Das Registerpfand an Holz" stammt, wie vergessen wurde anzugeben, aus der „Wirtschaftskorrespondenz für Polen".

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellenangebote.

Tapezierer, (7
der mit Bespannen von Wänden vertraut ist, kann sich von sofort melden Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8.

Tapezierer- u. Dekorateurlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8. (8

2 Stellmacherlehrlinge
können sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8. (9

2—3 Malergehilfen
können sich sofort melden (10

Fleischerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul Skośna 8. (3

2 Schmiedelehrlinge
können sich sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. (5

Werkführer, (4
der die Meisterprüfung gemacht hat und die Ausbildung von Lehrlingen weiterführen kann, für Schmiedewerkstatt gesucht. Der betreffende Werkführer muß auch praktisch in der Schmiede mitarbeiten. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V. Poznań ul. Skośna 8.

Älter. Tischler (Fournierarbeit)
kann sich von sofort melden. Kost u. Logis im Hause. Bew. an den Verband für Handel u. Gewerbe Poznań, Skośna 8. (1

Schmiedelehrling (2
kann sich von sofort melden. Wohnung u. Lebensunterhalt wird gewährt. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, Skośna 8.

Stellengesuche.

Kontoristin
sucht von sofort Stellung. (222

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (220

Aufseher, Portier
sucht von sofort Stellung. (219

Junges Mädchen
sucht Stellung als Anfängerin oder Laufmädchen. (218

Kupferschmiedegeselle
sucht von sofort Stellung. (202

Fachmann
der Eisenbranche sucht von sofort Stellung. (195

Verkäufer oder Expedient
der Kolonialwaren - Branche, sucht von sofort Stellung. (195

Buchhalter bzw. Angestellter
im kaufmännischen oder Bankfach, sucht von sofort Stellung, (151

Aelterer Buchhalter
sucht von sofort Stellung, evtl. auch als Reisender, Vertreter, Inkassent oder Lagerist. (223

Kaufmann
der Materialwarenbranche sucht von sofort Stellung. (209

Korrespondentin,
deutsch, polnisch, englisch, französisch, russisch, sucht von sof. Stellung. (210

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (211

Kaufmann,
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (213

Kontorist, Wiegemeister od. Lagerist,
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (215

Bürobeamter, (207
28 Jahre, der poln. u. deutsch. Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht per sof. Stellung.

Holzfachmann
sucht von sofort Stellung. (206

Schuhmachergeselle
sucht von sofort Stellung. (203

Friseurlehrling, (201
16 Jahre alt, deutsch-polnisch sprech. sucht von sofort Stellung.

Maurer
sucht von sofort Stellung. (199

Mühlenbaumeister oder Mühlenmeister,
der in einem großen Mühlenbetriebe als Werkführer tätig gewesen war, sucht von sofort Stellung. (198

Landwirtschaftlicher Beamter oder Acquisiteur
sucht von sofort Stellung. (197

Ältere Dame
sucht Stellg als Gesellschafterin, Erzieherin od. Pflegerin. (192

Schreibmaschinenschreiberin
sucht von sofort Stellung. (208

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. (171

Schlosserlehrling,
16 Jahre alt, beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (190

Verkäuferin
(Lehrmädchen) sucht von sofort Stellung. (194

Verkäufer
m. buchhalt Kenntnissen sucht von sofort Stellung. (189

Maschinenschlosser
auch als Dampfpflugmeister od. Triebwagenführer sucht von sofort Stellung. (183

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (185

Elektromonteur,
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (182

Kontoristin,
deutsch u. polnisch, sucht von sofort Stellung. (173

Kontoristin,
in allen Büroarbeiten vertraut, sucht von sofort Stellung. (176

Aushilfe im Büro od. Kassiererin sucht von sofort Stellung. (177

Buchhalterin und Kontoristin
(Anfängerin) sucht von sofort Stellung. (179

Lagerverwalter,
deutsch u. poln. sprech., 38 Jahre alt, sucht von sof. Stellung. (168

Schlosser,
deutsch u. poln. sprech., sucht von sofort Stellung. (169

Schlosserlehrstelle
für 19-jähr. jung. Mann mit gross. techn. Interesse ges. (143

Buchhalterin,
Anfängerin, sucht von sofort Stellung (161

Uebersetzer,
deutsch, polnisch, französisch, sucht von sofort Stellung. (160

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. (158

Kaufmann
der Getreidebranche, sucht von sofort Stellung. (153

Geschäftsführer,
36 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (141

Büroanfängerin,
18 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (134

Bauleiter od. Platzverwalter
sucht von sofort Stellung (130